

Richtlinien

für die Vermietung der vom Sportpark Leverkusen (SPL) verwalteten Sport- und Turnhallen (Sporthalle Bergisch Neukirchen, Turnhalle Robert-Blum-Straße, Turnhalle Dhünstraße)

1

Allgemeines

- 1.1 Die o. g. Hallen können den Nutzern auf Antrag für Einzelveranstaltungen oder auf Dauer für sportliche Zwecke vermietet werden.
- 1.2 Die Hallen können in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Veranstaltungen vermietet werden.
- 1.3 Für private Feierlichkeiten werden die Hallen nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Die Vermietung erfolgt durch den SportBund Leverkusen e. V. (SB), der im Auftrag des Sportpark Leverkusen, im folgenden „Vermieter“ genannt, handelt.
- 1.5 Eine Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich bis längstens 22.00 Uhr. Darüber hinausgehende Nutzungen können in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Bei einer Vermietung nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden spezielle Entgelte gem. Entgelteordnung erhoben.
- 1.6 Eine Überlassung der Hallen während der Schulferien erfolgt grundsätzlich nicht.
Für Sportvereine, die dem SportBund Leverkusen e. V. (SB) angehören, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung getroffen werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mindestens sechs Wochen vor Ferienbeginn an den Sportpark Leverkusen zu richten.
Für die Sonderregelungen gilt die Entgelteordnung.

2

Mietvertrag

Das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter wird durch Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

3

Mietzins und Nebenkosten

- 3.1 Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten richtet sich nach der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Entgelteordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Maßgebend ist der jeweils am Veranstaltungstag geltende Tarif. Als nicht kommerziell gelten insbesondere Veranstaltungen, die von Organisationen, Verbänden und Vereinen, von kirchlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe und Sportvereinen durchgeführt werden, sofern das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat. Städtische Veranstaltungen sind kostenfrei. In Zweifelsfällen entscheidet der Vermieter über den anzuwendenden Tarif.
- 3.3 Eine Befreiung oder Ermäßigung der Nutzungsentgeltzahlungen kann von dem Vermieter über die in dieser Nutzungsordnung geregelten Ermäßigungen hinaus nur in ganz begründeten Ausnahmefällen für nicht kommerzielle Veranstaltungen gewährt werden.
- 3.4 Für Vor- und Nachbearbeitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird der Mietzins um 50% ermäßigt.
- 3.5 Bei Maßnahmen im Rahmen der Jugendförderung kann der Mietzins für sonstige Veranstaltungen um 50 % ermäßigt werden.

4

Werbung

Werbung ist grundsätzlich möglich. Art und Umfang der geplanten Werbung bedürfen der Zustimmung durch den Vermieter. Für Nikotin und Alkohol darf nicht geworben werden. Bei der Werbung für die Veranstaltung darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um eine Veranstaltung des Vermieters handelt.

5

Bewirtung

Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch den Mieter/die Mieterin ist in angemessenem Umfang und ohne kommerzielle Gewinninteressen grundsätzlich möglich. Der Genuss und Ausschank von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen in den Hallen sind nicht gestattet. Abfälle sind vom Mieter getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

6**Ausschluss von der Nutzung**

Bei groben Vertragsverletzungen kann der Vermieter den Mieter/die Mieterin von der Nutzung der Hallen ausschließen.

Dies gilt auch für Dauermietverhältnisse.

7**Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2001.

Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien für die Vermietung der vom Sport- und Bäderamt verwalteten Sport-, Turn- und Gymnastikhallen (mit Ausnahme der Wilhelm-Dopatka-Halle und der Eissporthalle)“ vom 29.11.1993 ihre Gültigkeit.
